

---

## S 20 RA 895/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 RA 895/04
Datum	07.10.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RA 598/04
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 07. Oktober 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die dort jeweils erzielten Arbeitsentgelte festzustellen hat.

Die Klägerin legte nach dem Besuch der Fachschule für Ökonomie P. am 11. Mai 1973 die staatliche Prüfung als Ingenieurökonom in der Fachrichtung Maschinenbau ab. Beim VEB H. R. war sie von Januar 1973 bis Dezember 1980 als Bereichsökonom, bis Dezember 1984 als Kapazitätsplaner und über den 30. Juni 1990 hinaus als Gruppenleiterin beschäftigt. Auf Grund eines Gesellschaftervertrages vom 10. Mai 1990 wurde der VEB H. R. in H. R. GmbH umgewandelt und am 28. Juni 1990 in das Handelsregister eingetragen wurde.

---

Bis 30. Juni 1991 hatte die KlÄgerin nie eine Versorgungsanwartschaft, weder durch Zusage, Einzelentscheidung oder Einzelvertrag.

Den Antrag der KlÄgerin vom 26. Juli 2002 zur Feststellung von Zeiten der ZugehÄrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem wies die Beklagte mit Bescheid vom 26. Februar 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. Juni 2003 zurÄck. Die KlÄgerin habe im Juni 1990 ihre IngenieurtÄtigkeit nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb, sondern in einer Gesellschaft mit beschrÄnkter Haftung ausgeÄbt. Damit habe sie am 30. Juni 1990 keine Versorgungszusage beanspruchen kÄnnen.

Die am 09. Juli 2003 erhobene Klage hat das Sozialgericht Chemnitz mit Gerichtsbescheid vom 07. Oktober 2004 aus den GrÄnden des Widerspruchsbescheides abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die am 03. November 2004 eingelegte Berufung. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn das Bundessozialgericht ausschlieÄlich auf die UmstÄnde am Stichtag des 30. Juni 1990 abstelle.

Die KlÄgerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 07. Oktober 2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 26. Februar 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. Juni 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 01. Mai 1973 bis 28. Juli 1990 als Zeiten der ZugehÄrigkeit zur AVltech festzustellen, ebenso wie die in diesem Zeitraum tatsÄchlich erzielten Entgelte.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie nimmt auf die GrÄnde des sozialgerichtlichen Urteils Bezug. Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung einverstanden.

Die Verwaltungsakten sowie die Akten beider RechtszÄge waren Gegenstand des Verfahrens.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung ist unbegrÄndet. Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz die Klage abgewiesen. Die KlÄgerin kann keine Feststellung von Zeiten der ZugehÄrigkeit zur AVltech vom 01. Mai 1973 bis 28. Juni 1990 beanspruchen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die GrÄnde des sozialgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Entgegen der Auffassung der KlÄgerin hat sich das Bundessozialgericht auch in seiner Entscheidung vom 12. Juni 2001 (Az.: B RA 117/00 R) nicht in Widerspruch zu

---

seinen "Stich-tagsentscheidungen" gesetzt. Dort wird, wie sie zutreffend ausfhrt, darauf hingewiesen, dass die rentenversicherungs-rechtlichen Gleichstellungsregelungen der Â§ 5 bis 8 An-spruchs- und Anwartschaftsberhrungsgesetz (AAÃG) auch alle Personen erfassen, die zwar keine Versorgungsanwartschaft hatten, die aber zu irgend einer Zeit einen Beruf ausgebt haben, der einem Versorgungssystem nach dessen abstrakt generellen Zugehrigkeitskriterien zuzuordnen ist. Diese Aussage trifft jedoch nur zu, wenn das AAÃG auf diese Person auch An-wendung findet, Â§ 1 AAÃG. Dazu ist u.a. auch Voraussetzung, dass der Betreffende am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb ttig war. In der von der Klgerin genannten Entscheidung war die Frage, ob das AAÃG noch anwendbar ist, unstrittig.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Grnde, die Revision zuzulassen liegen nicht vor ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 04.07.2005

Zuletzt verndert am: 23.12.2024